

Brüssel, den 6. Juni 2025  
(OR. en)

9668/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0227(COD)**

---

---

**AGRI 241**  
**AGRILEG 92**  
**SEMENCES 19**  
**PHYTOSAN 17**  
**CODEC 730**

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)  
– *Fortschrittsbericht*

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 zwei Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut in der EU angenommen. Die Vorschläge wurden dem Rat am 6. Juli 2023 vorgelegt.

2. Der geltende Rechtsrahmen in diesem Bereich umfasst derzeit eine Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und elf Richtlinien für das Inverkehrbringen von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie forstlichem Vermehrungsgut. Einige der Richtlinien stammen noch aus den 1960er-Jahren. Der Europäischen Kommission zufolge führt diese Fragmentierung der Vorschriften zu einer unterschiedlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten und zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Betreiber. Darüber hinaus stehen die geltenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften über Pflanzengesundheit und amtliche Kontrollen, sind aus wissenschaftlicher und technischer Sicht veraltet und müssen geändert werden, um neue verbesserte Sorten zu fördern und sich an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen.
3. Mit dem Vorschlag für Pflanzenvermehrungsmaterial<sup>1</sup> wird ein neuer legislativer Ansatz eingeführt, mit dem zehn Richtlinien für das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial durch eine einzige Verordnung ersetzt werden. Insbesondere werden damit folgende Ziele angestrebt:
  - Vereinfachung des Rechtsrahmens durch klarere und harmonisierte Vorschriften,
  - Erleichterung des technischen Fortschritts, um digitale und neuartige Technologien wie den Einsatz molekularbiologischer Methoden zu fördern,
  - Verringerung des Verwaltungsaufwands,
  - Gewährleistung der Verfügbarkeit hochwertigen Pflanzenvermehrungsmaterials, das an sich verändernde landwirtschaftliche und ökologische Bedingungen angepasst ist,
  - Gewährleistung der Ernährungssicherheit, des Erhalts pflanzengenetischer Ressourcen und des Schutzes der biologischen Vielfalt sowie
  - Verbesserung der Kohärenz mit den amtlichen Kontrollen und dem Pflanzenschutzrecht.

Der neue Verordnungsvorschlag gilt sowohl für Saatgut als auch für alle anderen Arten von Material, das für die vegetative Vermehrung ganzer Pflanzen bestimmt ist. Er gilt nicht für forstliches Vermehrungsgut, Zierpflanzen, in Drittländer ausgeführtes Pflanzenvermehrungsmaterial oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Dok. 11502/23 + ADD 1.

4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, und Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde zum Berichterstatter ernannt. Das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 festgelegt<sup>2</sup>.
6. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) als auch der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) wurden um eine Stellungnahme ersucht. Der EWSA hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 angenommen<sup>3</sup>. Der AdR hat seine Stellungnahme am 17. April 2024 angenommen<sup>4</sup>.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT UND IN SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN**

7. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung<sup>5</sup> am 6. Juli 2023 zunächst in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) und anschließend auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 25. Juli 2023 vorgestellt.
8. Die Prüfung des Vorschlags wurde unter spanischem Vorsitz aufgenommen, der einen überarbeiteten Text des Vorsitzes zu den Artikeln 1 bis 22<sup>6</sup> ausgearbeitet und dem Rat im Dezember 2023 einen Sachstandsbericht<sup>7</sup> vorgelegt hat.

---

<sup>2</sup> [Angenommene Texte- Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial - 24. April 2024](#)

<sup>3</sup> Dok. 5402/24.

<sup>4</sup> Dok. 9226/24.

<sup>5</sup> Dok. 11694/23 (Die Folgenabschätzung wurde anhand der Checkliste geprüft).

<sup>6</sup> Dok. 16295/1/23 REV 1.

<sup>7</sup> Dok. 16040/23.

9. Der belgische Vorsitz setzte die Prüfung des Vorschlags fort und erstellte einen überarbeiteten Text des Vorsitzes zu den Artikeln 1 bis 43 und zu Artikel 81 sowie zu den Anhängen I bis VI<sup>8</sup>. Er unterrichtete den Rat im Juni 2024 über den Stand der Beratungen<sup>9</sup>.
10. Der ungarische Vorsitz hat sich auf fachlicher Ebene vor allem mit den Bestimmungen über die Sortenregistrierung befasst und einen überarbeiteten Text des Vorsitzes zu den Artikeln 44 bis 74 und zu Artikel 83 sowie zu Anhang VII erstellt und außerdem Artikel 3 des Vorschlags geändert<sup>10</sup>. Im Dezember 2024 hat er einen Fortschrittsbericht vorgelegt<sup>11</sup>.
11. Zwischen Januar und Juni 2025 hat die Gruppe unter polnischem Vorsitz drei Präsenzsitzungen abgehalten (am 12./13. Februar, am 26./27. März und am 27./28. Mai). Der Vorsitz hat ferner am 11. April und am 20. Mai zwei informelle Konsultationen organisiert.

### **III. WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE**

Unter polnischem Vorsitz lag der Schwerpunkt der Beratungen auf den Artikeln 1 bis 40 (Kapitel I und II) und den Anhängen I, II, III, IIIa, V und VI des Vorschlags. Der Vorsitz setzte die Arbeit an dem von den vorangegangenen Vorsitzen ausgearbeiteten Text fort, der im Einklang mit den jüngsten Bemerkungen der Delegationen überarbeitet wurde. Nach eingehenden Beratungen wurden erhebliche inhaltliche Änderungen vorgenommen, wobei die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Klarheit und Praktikabilität stets im Auge behalten wurde. Durch ihre Kompromissbereitschaft zeigten die Mitgliedstaaten bei den Beratungen ein hohes Maß an Flexibilität. Dennoch wurde auch deutlich, dass weitere Beratungen über spezifische Fragen erforderlich sein werden.

---

<sup>8</sup> Dok. 11303/24.

<sup>9</sup> Dok. 11142/24.

<sup>10</sup> Dok. 15979/1/24 REV 1.

<sup>11</sup> Dok. 16180/24 + COR 1

Da der Vorschlag der Kommission zehn Richtlinien über das Inverkehrbringen verschiedener Typen von Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) umfasst, wurde bei den Beratungen deutlich, dass zwei informelle Konsultationen abgehalten werden müssen, um einen vertieften Meinungsaustausch auf fachlicher Ebene zu ermöglichen. Eine dieser Konsultationen betraf vor allem Anhang I (Liste der Arten, die in den Geltungsbereich des Vorschlags fallen), während an der anderen Konsultation Sachverständige teilgenommen haben, die auf Rebenvermehrungsmaterial spezialisiert sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der informellen Konsultation zu Anhang I hat der Vorsitz eine überarbeitete Fassung dieses Anhangs erstellt, die der Gruppe in ihrer Sitzung im Mai vorgelegt wurde. Der Vorsitz schlug vor, im Interesse der Vereinfachung nicht nur wesentliche Änderungen an der Struktur des Anhangs vorzunehmen, sondern auch die Liste von Arten zu ändern.

Bei den Beratungen betonten die Delegationen, wie wichtig es ist, die bestehenden Bestimmungen beizubehalten, die Ausnahmen für Arten zulassen, die in einem bestimmten Land aufgrund agroklimatischer Bedingungen nicht angebaut werden oder die dort von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sind. Daraufhin schlug der Vorsitz einen neuen Artikel 36a vor, um dieser Forderung Rechnung zu tragen, doch wurde aufgrund der in der Aussprache geäußerten unterschiedlichen Standpunkte beschlossen, diese Frage weiter zu prüfen.

Aus Zeitmangel konnte sich der polnische Vorsitz nicht mit den Ergebnissen der informellen Konsultation über Rebenvermehrungsmaterial befassen, die er daher dem kommenden Vorsitz überlässt.

Insgesamt fanden unter polnischem Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe umfassende Beratungen und in geringerem Maße schriftliche Konsultationen zu bestimmten Themen statt. Infolgedessen stimmten die Delegationen dem Vorschlag des Vorsitzes zu, mehrere Artikel und Anhänge zu ändern sowie die Reihenfolge einiger Artikel zu modifizieren, um die Kohärenz und Lesbarkeit des Textes zu verbessern.

Die Diskussionen haben jedoch auch gezeigt, dass weitere Beratungen in folgenden Bereichen erforderlich sind:

– **Definition des Begriffs „Erhaltungssorte“ (Artikel 3 Nummer 29)**

Unter allen vorangegangenen Vorsitzen wurde über die Erhaltungssorten beraten. Die vom belgischen Vorsitz vorgeschlagene Definition wurde vom ungarischen Vorsitz auf der Grundlage von Beiträgen der Delegationen weiterentwickelt und ausgeweitet, um sowohl den Begriff „Erhaltungssorte“ als auch den Begriff „neue lokale Sorte“ einzubeziehen.

Unter polnischem Vorsitz wurde jedoch deutlich, dass auch der Begriff „allgemein bekannte Obstsorte“ in diese Definition aufgenommen werden muss. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden jedoch nicht von einer Mehrheit unterstützt, und bei der Debatte ergab sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ländern, die eine einfache Definition bevorzugen, die sich auf „Erhaltungssorte“ beschränkt, und Ländern, die eine weiter gefasste Definition bevorzugen, die auch die Begriffe „allgemein bekannte Obstsorte“ und „neue lokale Sorte“ umfasst.

Da diese Definition die Grundlage für die Bestimmungen von Artikel 44 über die Registrierung von Sorten bildet, muss die Diskussion fortgesetzt werden.

– **PVM, das für nichtgewerbliche Nutzer erzeugt und an diese abgegeben wird (Artikel 28)**

Die Beratungen über Artikel 28 wurden unter belgischem Vorsitz aufgenommen. Obwohl der polnische Vorsitz versuchte, die Bemerkungen der Delegationen zum überarbeiteten Text des belgischen Vorsitzes zu berücksichtigen, erhielt dieser keine mehrheitliche Unterstützung, wobei die meisten Delegationen Bedenken äußerten, dass diese Ausnahmeregelung möglicherweise zum Inverkehrbringen von PVM von schlechter Qualität führen, den illegalen Handel erleichtern sowie weniger Überwachung und Kontrollen und Risiken für die Pflanzengesundheit mit sich bringen wird. Die Delegationen betonten, dass diese Frage weiter erörtert und eingehend analysiert werden müsse.

– **PVM, das von Organisationen und Netzen zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen abgegeben wird (Artikel 29)**

Die Beratungen über Artikel 29 wurden unter belgischem Vorsitz aufgenommen. Der polnische Vorsitz schlug vor, diesen Artikel zu streichen und stattdessen im Einklang mit dem Standpunkt der Delegationen solche Tätigkeiten vom Geltungsbereich der Verordnung gemäß Artikel 2 auszunehmen, wobei man sich allerdings darin einig war, dass das Thema aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Ansätze in den Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konzept der Genbank einer weiteren Erörterung bedarf.

– **Saatgut, das zwischen Landwirten in natura ausgetauscht wird (Artikel 30)**

Die Beratungen über Artikel 30 wurden unter belgischem Vorsitz aufgenommen. Der polnische Vorsitz schlug vor, diesen Artikel zu streichen, um den Bedenken vieler Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die das Entstehen eines illegalen Marktes, mangelnde Kontrolle über dieses PVM und potenzielle Risiken für die Pflanzengesundheit befürchten. Während der Aussprachen wurde jedoch deutlich, dass weitere Beratungen erforderlich sind, bis eine endgültige Entscheidung über diesen Artikel getroffen wird.

– **Handelssaatgut (Artikel 32a)**

Dieser neue Artikel wurde ursprünglich vom belgischen Vorsitz vorgeschlagen und vom polnischen Vorsitz weiter geändert. Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der Delegationen, auch zum Grundkonzept für Handelssaatgut, wurde beschlossen, die Beratungen über diesen Artikel fortzusetzen.

– **Gleichwertigkeit von aus Drittländern eingeführtem PVM (Artikel 39)**

Die Beratungen über Artikel 39 wurden unter belgischem Vorsitz aufgenommen. Der polnische Vorsitz setzte die Beratungen auf der Grundlage seines überarbeiteten Textes fort. Der bisherige Meinungs austausch zwischen den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass weitere Beratungen über die Gleichwertigkeit von PVM von registrierten Sorten erforderlich sind. Daher müssen die Beratungen über diesen Artikel fortgesetzt werden.

– **Amtliche Kontrollen (Artikel 80)**

Ein neues Element des Kommissionsvorschlags ist die Aufnahme von PVM in den Anwendungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen. Um die Auswirkungen dieser Änderung auf den PVM-Sektor zu verdeutlichen, haben die Kommissionsdienststellen in der Sitzung der Gruppe im Mai die wichtigsten Grundsätze und Vorteile der Verordnung über amtliche Kontrollen ausführlich vorgestellt. Im Mittelpunkt der Präsentation standen drei Schlüsselbereiche: Sortenregistrierung und Zertifizierung, Bewertung von PVM (einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme und Laboranalyse) und Marktkontrollen samt Grenzkontrollen.

Die Beratungen über dieses Thema müssen fortgesetzt werden, da in den Sitzungen der Gruppe bislang keine ausführliche Erörterung stattgefunden hat.

**IV. FAZIT**

12. Der polnische Vorsitz hat eine überarbeitete Fassung der Artikel 1 bis 40 und der Anhänge I, II, III, IIIa, V und VI erstellt. Außerdem hat er neue Artikel vorgeschlagen, insbesondere die Artikel 30a, 36a und 40a. Darüber hinaus hat der Vorsitz einige Änderungen an der Struktur des Vorschlags vorgeschlagen, indem die Reihenfolge bestimmter Artikel geändert wird<sup>12</sup>.
13. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Beratungen über die Artikel 1 bis 40 und die Anhänge I, II, III, IIIa, V und VI (mit den oben dargelegten Ausnahmen) abgeschlossen sind und dass die unter seinem Vorsitz erzielten Fortschritte eine solide Grundlage für die weitere Prüfung des Vorschlags bilden.
14. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>12</sup> Dok. 9647/25.